

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)

Änderung vom 6. Dezember 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [210.100](#) (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Mit Beschwerde können angefochten werden:

- a) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

§ 54 Abs. 2 (geändert)

² Soweit gerichtliche Verfahren eingeleitet werden müssen, fällt die Vertretung durch den Gemeinderat, eine von ihm bezeichnete Amtsstelle oder gemeinnützige private Institution nicht unter die den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit.

§ 55a Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldner und um Sicherstellung (291, 292) sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Obergericht, soweit es im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig wird, und die Fürsorgebehörden zuständig.

§ 55b

Aufgehoben.

§ 55c

Aufgehoben.

§ 55d

Aufgehoben.

§ 55e Abs. 2 (neu)

² Im Übrigen ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung die zuständige Behörde für die Bewilligung und die Aufsicht im Pflegekinderwesen (316 Abs. 1).

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Anzeigen gemäss Art. 333 Abs. 3 ZGB sind bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen.

Titel nach § 58 (geändert)

2.3. Der Erwachsenenschutz

Titel nach Titel 2.3. (geändert)

2.3.1. Organisation

§ 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Überschrift geändert)

¹ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Familiengericht.

² Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Obergericht (Zivilgericht).

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Überschrift geändert)

¹ Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde, in

- a) **(neu)** welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat,
- b) **(neu)** welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, oder
- c) **(neu)** welcher die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

² *Aufgehoben.*

§ 60a (neu)

Hinterlegung von Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

¹ Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person gegen Gebühr hinterlegt werden.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

Titel nach § 60a (neu)

2.3.1^{bis}. Verfahren

§ 60b (neu)

Einzelzuständigkeiten

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über vorsorgliche Massnahmen, Auskunftsbegehren (451 Abs. 2) und Vollstreckungen (450g).

² In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindeschutzes:

- a) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (134 Abs. 3 und 287),
- b) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (265 Abs. 3),
- c) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (265a Abs. 2),
- d) Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (298 Abs. 3),
- e) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (298a Abs. 1),
- f) Ernennung der Beiständin oder des Beistands zur Vaterschaftsabklärung und zur Sicherstellung der Regelung der Unterhaltungspflicht des Vaters (309 Abs. 1 und 308 Abs. 2),
- g) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (318 Abs. 3 und 322 Abs. 2),
- h) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (318 Abs. 2),
- i) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (320 Abs. 2),
- k) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (544 Abs. 1^{bis}),
- l) Berichtsprüfung, wenn die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt (Vaterschaftsregelung, 309).

³ In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags und Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (363 und 364),
- b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (367),
- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (374 Abs. 3),
- d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (381 Abs. 2 und 3, 382 Abs. 3),
- e) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (405 Abs. 2 und 3),

- f) Prüfung der Rechnung und des Berichts (415 Abs. 1 und 2, 425 Abs. 2),
- g) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (425 Abs. 1 Satz 2),
- h) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (553 Abs. 1),
- i) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (442 und 444),
- k) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937¹⁾).

⁴ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident kann die Angelegenheiten gemäss § 60b Abs. 1–3 dem Kollegium zur Beurteilung überweisen, wenn es die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse rechtfertigen.

§ 60c (neu)

Verfahrensart; Fristenstillstand

¹ Auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle ist das summarische Verfahren gemäss den Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 19. Dezember 2008²⁾ anwendbar.

² Der Fristenstillstand gemäss den Art. 145 f. ZPO gilt weder in erster noch in zweiter Instanz.

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Beiladung (Überschrift geändert)

¹ Die instruierende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beiladen, wenn diese durch den Ausgang des Verfahrens in eigenen Interessen berührt werden könnten.

² Beigeladene haben Parteistellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Über die Anträge der ursprünglichen Parteien können sie nicht hinausgehen. Die Verfügung über den Streitgegenstand steht ihnen nicht zu. Mit der Beiladung wird der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.

³ Verzichten Beigeladene auf eine aktive Teilnahme am Verfahren, tragen sie keine Kosten.

¹⁾ [SR 311.0](#)

²⁾ [SR 272.0](#)

§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Parteien (Überschrift geändert)

¹ Im erstinstanzlichen Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Partei,

- c) **(neu)** wer durch Gesuch ein Verfahren einleitet,
- d) **(neu)** gegen wen ein Verfahren eingeleitet wird,
- e) **(neu)** Dritte, die sich am Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligen,
- f) **(neu)** wer beigeladen ist.

² *Aufgehoben.*

§ 62a (neu)

Vertretung

¹ In erstinstanzlichen Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht können sich die Beteiligten durch Personen nach freier Wahl verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, vertreten lassen.

§ 62b (neu)

Verfahrensbeistandschaft

¹ Die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand (314a^{bis}, 449a, Art. 299 Abs. 1 ZPO) wird nach dem üblichen Berufsansatz oder, wenn es sich um eine ordentliche Beiständin oder einen ordentlichen Beistand handelt, nach den Regelungen über die Entschädigung der Beiständigen und Beistände entschädigt.

² Handelt es sich bei der Verfahrensbeiständin oder dem Verfahrensbeistand um eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, kommen die Regelungen über die Entschädigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwendung.

§ 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Abklärungen durch die Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.

² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. Dabei stellen sie den Datenschutz sicher.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet sie nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Einbezug der Gemeinde (Überschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.

² Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.

³ Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeinde nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 64a Abs. 1 (geändert)

Anhörung gemäss Art. 447 ZGB (Überschrift geändert)

¹ Die betroffene Person wird unter Vorbehalt von Art. 447 Abs. 2 ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.

§ 64b (neu)

Vorgehen bei Kindesanhörung gemäss Art. 314a ZGB

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde lädt das Kind zur Anhörung ein, orientiert es in altersgerechter Weise über seine Rechte und hört es an.

² Das Kind wird in der Regel durch ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.

³ Verzichtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entgegen dem Wunsch des Kindes auf die Anhörung, eröffnet sie dies dem urteilsfähigen Kind in einem Entscheid.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

Protokoll (Überschrift geändert)

¹ Von der Unterzeichnung des Protokolls durch die Parteien, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Gutachterinnen und Gutachter kann abgesehen werden.

§ 65a (neu)

Kosten im Erwachsenenschutzverfahren

¹ In Erwachsenenschutzverfahren werden die Gerichtskosten in erster Instanz der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten.

² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.

³ Keine Gerichtskosten werden erhoben in

- a) erster Instanz im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden,
- b) erster und zweiter Instanz in Verfahren auf Erlass ambulanter Massnahmen, fürsorgerischer Unterbringungen und Nachbetreuungen sowie in Verfahren betreffend die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und von dauernd urteilsunfähigen Personen.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.

§ 65b (neu)

Kosten im Kindesschutzverfahren

¹ In Kindesschutzverfahren kann in erster Instanz auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.

³ Keine Gerichtskosten werden erhoben in erster Instanz im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere bei der Kostenverteilung, im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.

§ 65c (neu)

Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Wohnsitzgemeinde über die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Sie informiert weitere Stellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 65d (neu)

Rechtsschutz; Rechtsmittelinstanz

¹ Das Obergericht (Zivilgericht) beurteilt unter Vorbehalt von § 67q Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Titel nach § 65d (neu)

2.3.1^{ter}. Mandatsführung

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Pflichten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Überschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände oder geeignete Privatpersonen für die Führung von Beistandschaften.

² Sie ist verantwortlich für die fachliche Führung, Instruktion und Unterstützung der Beiständinnen und Beistände.

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Pflichten der Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass genügend und geeignete Beiständinnen und Beistände zur Verfügung stehen. Sie schlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor.

² Unterlassen es die Gemeinden, Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu stellen, ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf deren Kosten.

³ Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen an die Beiständinnen und Beistände, deren Aktenführung sowie die Ablage und Prüfung der Rechnungen durch Verordnung.

⁴ Die Entschädigung der Beiständigen und Beistände regelt der Regierungsrat durch Verordnung. Bei volljährigen Personen wird die Entschädigung aus deren Vermögen entrichtet. Unterschreitet das Vermögen einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Mindestsatz, trägt die Gemeinde die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz.

⁵ Bei Kinderschutzmassnahmen bevorschusst die Gemeinde die entsprechenden Kosten. Sie kann diese von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zurückfordern.

Titel nach § 67 (geändert)

2.3.2. Fürsorgerische Unterbringung

§ 67a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Zuständigkeit bei Zurückbehaltung (Überschrift geändert)

¹ In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte als ärztliche Leitung (427 Abs. 1).

² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung kann eine freiwillig eingetretene Person nur mittels eines Unterbringungsentscheids am Verlassen der Einrichtung gehindert werden.

§ 67b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Vorsorglich angeordnete Unterbringung (Überschrift geändert)

¹ Über die vom zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als vorsorgliche Massnahme angeordnete fürsorgerische Unterbringung entscheidet die Behörde in ordentlicher Besetzung spätestens innert 96 Stunden seit dem Entzug der Bewegungsfreiheit.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 67c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Zuständigkeit bei ärztlicher Unterbringung (Überschrift geändert)

¹ Alle kantonalen Amtsärztinnen und Amtsärzte und, wenn Gefahr im Verzug ist, die im Kanton niedergelassenen, zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person für längstens sechs Wochen anordnen (429).

² Das Gleiche gilt für die fürsorgerische Unterbringung einer minderjährigen Person zur Behandlung einer psychischen Störung (314b).

**§ 67d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (neu)**

Verfahren bei ärztlicher Unterbringung (Überschrift geändert)

¹ Je ein Exemplar des ärztlichen Unterbringungsentscheids ist der betroffenen Person, der Einrichtung, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen zu lassen.

² Im Fall einer aus ärztlicher Sicht notwendigen Verlängerung der Unterbringung hat die Einrichtung den entsprechenden Antrag zusammen mit den Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der sechswöchigen Frist gemäss § 67c einzureichen.

³ Wird innert der sechswöchigen Frist gemäss § 67c eine ärztliche Einweisung oder eine Ablehnung der Entlassung durch die Einrichtung in einem gerichtlichen Verfahren materiell überprüft und bestätigt, erübrigt sich ein Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 429 Abs. 2 ZGB.

⁴ Liegt ein gerichtliches Urteil gemäss Absatz 3 vor, ist bis zum Ablauf von sechs Wochen ab dem ärztlichen Unterbringungsentscheid die Einrichtung und danach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung der betroffenen Person zuständig. Die betroffene Person wird mit dem gerichtlichen Urteil schriftlich darüber informiert, welche Stelle in welchem Zeitraum für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs zuständig ist.

§ 67e Abs. 1 (geändert)

Beizug einer Vertrauensperson (Überschrift geändert)

¹ Jede in eine Einrichtung eingewiesene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen. Sie ist sofort nach dem Eintritt in geeigneter Form auf dieses Recht aufmerksam zu machen.

§ 67e^{bis}

Aufgehoben.

§ 67f

Aufgehoben.

§ 67g Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung (Überschrift geändert)

¹ Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte.

² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen primär aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist bei der Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen zwingend miteinzubeziehen.

³ *Aufgehoben.*

§ 67h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Verlegung in eine andere Einrichtung (Überschrift geändert)

¹ Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist ein neuer Unterbringungsentscheid zu erlassen.

² Bei ärztlicher Zuständigkeit sind auch die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung zur Anordnung der Verlegung befugt.

³ Die gesamte Dauer der ärztlichen Einweisung darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 67i Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Entlassung (Überschrift geändert)

¹ Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, erstattet sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich Meldung, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

² Entlassungsgesuche der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person sind an die Einrichtung zu richten. Ist diese nicht selbst zuständig, leitet sie das Gesuch mit einem begründeten Antrag ohne Verzug an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiter.

³ Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, hört sie die betroffene Person persönlich an, bevor sie einen Entscheid fällt. Der schriftliche Entlassungsentscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Die für die Entlassung zuständige Stelle hat die Beiständin oder den Beistand rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu orientieren.

§ 67k Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Nachbetreuung im Allgemeinen (Überschrift geändert)

¹ Bei Rückfallgefahr ist beim Austritt eine Nachbetreuung vorzusehen. Im Rahmen der Nachbetreuung sind jene Massnahmen zulässig, die geeignet erscheinen, einen Rückfall zu vermeiden, namentlich die

- a) **(geändert)** Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,
- b) **(geändert)** Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen,
- c) **(geändert)** Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen.
- d) *Aufgehoben.*

² Stimmt die betroffene Person der Nachbetreuung zu, trifft die Einrichtung mit ihr im Rahmen des Austrittsgesprächs eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Nachbetreuung. Ist diese Vereinbarung sachgerecht, wird sie im Entlassungsentscheid genehmigt.

³ Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person oder ist die Nachbetreuungsvereinbarung gemäss Absatz 2 nicht sachgerecht, entscheidet die für die Entlassung zuständige Stelle über die Nachbetreuung.

§ 67l Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Nachbetreuung bei Entlassung durch die Einrichtung (Überschrift geändert)

¹ Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, legen in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte die Nachbetreuung fest.

² Die Nachbetreuung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand eine Kopie des Entlassungsentscheids, einschliesslich der vorgesehenen Nachbetreuung, zukommen.

⁴ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung richtet sich die Nachbetreuung nach § 67m.

§ 67m Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Überschrift geändert)

¹ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, entscheidet sie gestützt auf die ärztliche Beurteilung über die Anordnung der Nachbetreuung. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.

² Die Nachbetreuung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren begründeten Antrag bezüglich der Entlassung und der Nachbetreuung zukommen.

§ 67n Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Ambulante Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. § 67k Abs. 1 gilt sinngemäss. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.

² Ambulante Massnahmen sind auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Sie fallen spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

§ 67o Abs. 1 (geändert)

Rückmeldung der Durchführungsstelle (Überschrift geändert)

¹ Die mit der Durchführung der angeordneten Massnahmen im Einzelfall beauftragte Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält oder die Nachbetreuung beziehungsweise die ambulanten Massnahmen die gewünschte Wirkung nicht erzielen.

§ 67p Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Vollstreckung der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Für das Vollstreckungsverfahren der angeordneten Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

² Die polizeiliche Zuführung ist möglich, falls sie verhältnismässig erscheint. Im Übrigen ist die Anwendung von körperlichem Zwang unzulässig.

³ *Aufgehoben.*

§ 67q Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Beschwerdeverfahren; besondere Bestimmungen bei fürsorglicher Unterbringung (Überschrift geändert)

¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet als Kollegialgericht über Beschwerden gegen

- a) **(neu)** eine fürsorgliche Unterbringung einer volljährigen Person,
- b) **(neu)** eine fürsorgliche Unterbringung einer minderjährigen Person zur Behandlung einer psychischen Störung,
- c) **(neu)** eine Zurückbehaltung,
- d) **(neu)** eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs,
- e) **(neu)** eine Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung,
- f) **(neu)** eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung,
- g) **(neu)** eine angeordnete Nachbetreuung oder ambulante Massnahme,
- h) **(neu)** die Vollstreckung dieser Massnahmen.

² In sämtlichen Fällen gelangt Art. 450e Abs. 2 ZGB sinngemäss zur Anwendung.

³ Der betroffenen Person ist eine amtliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern. Die Entschädigung der Rechtsvertretung richtet sich nach dem massgebenden Tarif und kann von der kostenpflichtigen betroffenen Person zurückgefordert werden.

⁴ Die schriftliche Eröffnung des Entscheids kann auf die Zustellung des Dispositivs beschränkt werden mit dem Hinweis, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftlich begründete Ausfertigung verlangt. Verzichten die Parteien auf eine vollständige Ausfertigung, ist eine kurze Begründung in die Akten aufzunehmen.

§ 67r Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Kosten (Überschrift geändert)

¹ Die Kosten einer fürsorglichen Unterbringung, der stationären oder ambulanten Behandlung sowie der Nachbetreuung gehen zu Lasten der betroffenen Person.

² Subsidiär werden die Kosten gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person getragen.

Titel nach § 67r (neu)

2.3.3. Verschiedene Bestimmungen

§ 67s Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Erfahrungsaustausch und Praxisentwicklung (Überschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für eine effiziente und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen ihr, den Gemeinden, den mit den Abklärungen betrauten Personen sowie den Beiständigen und Beiständen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 67t (neu)

Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

¹ In Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen volljährigen Personen von Kaderpersonen primär aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich anzuordnen (383–385).

² Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen.

§ 67u (neu)

Regress

¹ Hat der Kanton Schadenersatz oder Genugtuung gemäss Art. 454 ZGB geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Beiständigen und Beistände ernannten Privatpersonen Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

² Bei widerrechtlichen Handlungen einer von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angestellten oder beauftragten Person oder weiteren Stelle kann der Kanton auch dann Rückgriff auf das betroffene Gemeinwesen nehmen, wenn die Person oder weitere Stelle kein Verschulden trifft. Der Rückgriff des betroffenen Gemeinwesens auf die Person oder weitere Stelle richtet sich nach kantonalem Haftungsrecht.

³ Unter Vorbehalt von § 17 des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009¹⁾ sind Rückgriffsansprüche beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

¹⁾ SAR [150.200](#)

§ 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die bei Beerbung einer verschollenen Person zu leistende Sicherheit (546, 548 Abs. 2 und 3) sowie der einer verschwundenen Person anfallende Erbteil (548 Abs. 1) werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verwaltet.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die das Vermögen oder den Erbteil einer verschwundenen Person verwaltet, kann die Verschollenerklärung verlangen (550), sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

§ 160b (neu)

¹ Die Akten über bestehende Massnahmen und hängige Verfahren sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben.

II.

1.

Der Erlass SAR [121.100](#) (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 22. Dezember 1992) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

2.

Der Erlass SAR [171.100](#) (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt] vom 19. Dezember 1978) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2

² Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:

b) *Aufgehoben.*

§ 21 Abs. 1

¹ In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:

e) *Aufgehoben.*

3.

Der Erlass SAR [210.200](#) (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht [EG OR] vom 27. Dezember 1911) wird wie folgt geändert:

§ 4

Aufgehoben.

4.

Der Erlass SAR [221.200](#) (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 21a (neu)

Vorgehen bei Kindesanhörung gemäss Art. 298 ZPO

¹ Das Gericht lädt das Kind zur Anhörung ein, orientiert es in altersgerechter Weise über seine Rechte und hört es an.

² Das Kind wird in der Regel durch ein einzelnes Mitglied des Gerichts angehört.

³ Verzichtet das Gericht entgegen dem Wunsch des Kindes auf die Anhörung, eröffnet es dies dem urteilsfähigen Kind in einem Entscheid.

5.

Der Erlass SAR [271.200](#) (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3

³ Unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen in anderen Erlassen können vor den Verwaltungsjustizbehörden, ausgenommen dem Versicherungsgericht, nur Anwältinnen oder Anwälte eine Partei verbeiständen oder vertreten. Hievon sind ausgenommen

- a) **(geändert)** das Handeln eines Ehegatten für den andern, von eingetragenen Partnern füreinander, von Eltern für volljährige Kinder und umgekehrt sowie von Geschwistern füreinander,

§ 55 Abs. 3

³ Die Rüge der Unangemessenheit ist zulässig

- b) *Aufgehoben.*

6.

Der Erlass SAR [301.100](#) (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2

² Die Schweigepflicht ist zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben:

- c) **(geändert)** Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung,

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Ausnahmsweise kann in Spitälern die Bewegungsfreiheit von Patientinnen und Patienten eingeschränkt werden, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter oder zur Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens erforderlich ist.

² Für die Zuständigkeit und das Vorgehen bei Anordnung dieser Massnahme, ihre Protokollierung und die Information gelten die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 383–384 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907¹⁾, § 67t Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911²⁾) sinngemäss. § 67t Abs. 2 EG ZGB gilt auch für Spitäler.

³ Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen. Art. 385 Abs. 2 und 3 ZGB sind sinngemäss anwendbar.

§ 30 Abs. 1

¹ Patientinnen und Patienten dürfen zu Forschungszwecken nur beansprucht werden, wenn sie zuvor entsprechend orientiert wurden und bei

- a) **(geändert)** Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit schriftlich zustimmen,
- b) **(geändert)** Minderjährigkeit oder umfassender Beistandschaft sowie Urteilsfähigkeit zusammen mit der gesetzlichen Vertretung schriftlich zustimmen,
- c) **(geändert)** Urteilsunfähigkeit die zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person schriftlich zustimmt, wenn keine anderslautende Anordnung aufgrund eigener Vorsorge vorliegt.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SAR [210.100](#)

§ 31 Abs. 2 (geändert)

² Liegt keine Willensäusserung der verstorbenen Person vor, ist die Zustimmung der zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person einzuholen.

7.

Der Erlass SAR [401.100](#) (Schulgesetz vom 17. März 1981) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 3 (geändert)

³ Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ¹⁾. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.

§ 38d Abs. 2 (geändert)

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

8.

Der Erlass SAR [471.200](#) (Gesetz über Ausbildungsbeiträge [Stipendiengesetz, StipG] vom 19. September 2006) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Gesuchstellende Personen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise des derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigten Elternteils hier befindet oder die zuletzt zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hier ihren Sitz hat.

¹⁾ SR [210](#)

² Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau

b) (**geändert**) volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren zuletzt sorgeberechtigten Eltern im Ausland Wohnsitz haben, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.

³ Volljährige Personen, die nach Abschluss einer zur Berufsausübung befähigenden Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung, für die sie Beiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Der finanziellen Unabhängigkeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ist die Führung des eigenen Familienhaushalts gleichgestellt.

9.

Der Erlass SAR [531.200](#) (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer volljährig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

10.

Der Erlass SAR [651.100](#) (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 (geändert)

² Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und für Grundstückgewinne werden Kinder selbstständig besteuert. Übriges Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, den die elterliche Sorge ausübenden Personen zugerechnet. Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Zurechnung bei getrennter Steuerpflicht der die elterliche Sorge ausübenden Personen aufstellen.

§ 213 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige erbberechtigte Person sowie die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbberechtigter beiwohnen.

11.

Der Erlass SAR [851.200](#) (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB sowie für die über die Volljährigkeit hinausgehenden Unterhaltsansprüche liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.

⁴ Die Inkassohilfe gemäss dem internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 ¹⁾ liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten beziehungsweise unterhaltspflichtigen Person.

§ 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn
Aufzählung unverändert.

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 ²⁾ steht den Sozialbehörden der Gemeinden sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

§ 42 Abs. 1

¹ Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- e) **(geändert)** Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- f) **(neu)** Umsetzung des Rechtshilfeverfahrens gemäss internationalem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle. Diese beauftragt die gemäss § 31 Abs. 4 zuständige Gemeinde.

¹⁾ [SR 0.274.15](#)

²⁾ [SR 311.0](#)

12.

Der Erlass SAR [933.200](#) (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG] vom 24. Februar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2

² Berechtigt zum Bezug eines Jagdpasses sind Personen, die

- a) **(geändert)** urteilsfähig und volljährig sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen,

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 6. Dezember 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
SCHMID

Datum der Veröffentlichung: 3. Februar 2012

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Die Änderung vom 6. Dezember 2011 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Aarau, 30. Mai 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER